

Schulordnung

vom 24. Juni 2019

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oensingen erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz (VSG, BGS 413.111)
- die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- das Kantonale Gemeindegesetz (BGS 131.1)
- die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Oensingen
- die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde Oensingen

folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	3
Zweck	3
I. Organisation der Schule	3
Gliederung	3
Standorte	3
Führung	3
II. Kommunale Aufsichtsbehörde	3
Zuständigkeit	3
Aufgaben	4
III. Schulleitung	4
Generelle Führungsgrundsätze	4
Zuständigkeit	4
Auftrag	4
Aufgaben	4
Rahmenbedingungen	5
Qualifikation	5
Anstellungsverfahren	5
Unterstellung im Schulbereich	6
Instanzenweg im Konfliktfall und bei ausserordentlichen Ereignissen	6
IV. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

§ 1
**Geltungsbe-
reich** Die Schulordnung gilt für die Volksschule (Kindergarten und Primar-
schule) sowie für die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Oensingen.

§ 2
Zweck Die Schulordnung hält die Organisation der Schule fest und regelt die
Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behör-
den und Personen.

I. Organisation der Schule

§ 3

Gliederung 1 Die Schule Oensingen umfasst die Volksschulabteilungen Kindergarten
und Primarschule erste bis sechste Klasse.

Standorte 2 Die Kindergartenklassen der Schule Oensingen befinden sich in den
Quartieren der Gemeinde. Insgesamt gibt es zum heutigen Zeitpunkt
vier Standorte von Einzel- oder Doppelkindergärten. Die Primarschule
erste bis sechste Klasse ist örtlich an der Buttenstrasse 8 und am Wein-
gartenweg 20 angesiedelt.

Führung 3 Die Schulleitung führt alle angegliederten Kindergärten und die Primar-
schule. Die Schulleitung befindet sich im Schulhaus an der Butten-
strasse 8.

II. Kommunale Aufsichtsbehörde

§ 4

Zuständigkeit 1 Gemäss §71 VSG ist die kommunale Aufsichtsbehörde (koA), bzw. der
zuständige Ressortleiter Bildung (Gemeinderat), für die strategischen
Entscheide der Schulgemeinde zuständig. Er erlässt, unter Vorbehalt
der gesetzlichen Bestimmungen und Kompetenzen der übrigen Ge-
meindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbe-
hörde namens des Departements für Bildung und Kultur zu genehmigen
ist.

- Aufgaben**
- 2 Die kommunale Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss § 72 VSG wahr. Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderat)
- vertritt die Interessen der kommunalen Aufsichtsbehörde im Schulbereich;
 - bereitet die Geschäfte gemäss §72 VSG zu Handen der kommunalen Aufsicht (Gemeinderat) vor;
 - sorgt für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
 - legt die Zielvereinbarungspunkte in Zusammenarbeit mit dem Leiter Verwaltung für die Schulleitung fest und führt ergebnisorientiert Personal- und Führungsgespräche;
 - überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung anhand des Pflichtenhefts und der jährlichen Zielvereinbarung. Er ist erste Anlaufstelle im Bereich Schulorganisation für die Schulleitung;
 - beaufsichtigt zusammen mit den Einwohnerdiensten und der Schulleitung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
 - ordnet im Auftrag des Gemeinderats die interne Schulevaluation an, begleitet diese und wird von der Schulleitung über die Resultate informiert;
 - begleitet die externen Schulevaluationen und legt dem Gemeinderat die entsprechenden Ergebnisse mit Massnahmenplan vor.

III. Schulleitung

§ 5

- Generelle Führungsgrundsätze**
- 1 Die Schulleitung pflegt einen transparenten und kooperativen Führungsstil. Sie entscheidet in allen ihr übertragenden Kompetenzbereichen abschliessend. Die Schulordnung, die kantonale Schulgesetzgebung, das Qualitätsleitbild sowie das Qualitätsmanagementkonzept bilden die Basis für Führungsentscheide.
- Zuständigkeit**
- 2 Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
- Auftrag**
- 3 Die Schulleitung sorgt dafür, dass die einzelnen Lehrpersonen und das ganze Kollegium ihre Arbeit im Sinne der Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrpersonen im Unterricht und zu weiteren Bereichen des Dienstauftrags sowie des Qualitätsleitbilds erfüllen, evaluieren und weiterentwickeln.
- Aufgaben**
- 4 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§72 VSG) und im Rahmen des Personalführungskonzepts des Qualitätsmanagements.
- b) Fachliche Leitung des Schulbetriebs.
- c) Administrative Leitung.
- d) Schulentwicklung im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben.
- e) Internes Qualitätsmanagement.
- f) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des jährlichen Budgets.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern.
- h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78^{bis} und 78^{ter} ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz gemäss § 37^{ter} Abs. 3: Anhörung betreffend Anspruch auf Sonderschulung.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rahmenbedingungen | 5 Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund des Personalreglements der Gemeinde Oensingen, unter angemessener Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen. Die Schulleitung wird durch die Gemeindeverwaltung im administrativen Bereich unterstützt. Infrastruktur und Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. |
| Qualifikation | 6 Die Schulleitung verfügt vorzugsweise über eine pädagogische Ausbildung, eine EDK-anerkannte Schulleitungsausbildung, ist in Ausbildung oder bereit, diese baldmöglichst zu beginnen, beziehungsweise verfügt über eine vergleichbare Ausbildung in Pädagogik, Personalführung und Administration. Die Schulleitung bildet sich regelmässig weiter. Dafür werden ihr die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. |
| Anstellungsverfahren | 7 Ein vom Gemeinderat bestimmter Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und stellt dem Gemeinderat entsprechend einen Anstellungsantrag. In der Regel setzt sich der Ausschuss aus ein bis zwei Behördenmitgliedern, der Co-Schulleitung und, bei Bedarf, einer Lehrperson zusammen. Das Anstellungsverhältnis erfolgt öffentlich-rechtlich und ist in der Regel unbefristet. |

**Unterstellung
im Schulbe-
reich**

8 Die Schulleitung untersteht im Schulbereich dem zuständigen Gemeinderatsmitglied (Ressortleiter Bildung) und in personeller Hinsicht dem Leiter Verwaltung. Das Kollegium der Lehrpersonen sowie auch die Schulsekretärin unterstehen der Schulleitung. Im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb hat die Schulleitung in Absprache mit dem Bereichsleiter Hausdienste Weisungsbefugnis gegenüber dem Hauswartpersonal.

**Instanzenweg
im Konfliktfall
und bei aus-
serordentli-
chen Ereignis-
sen**

9 Im Konfliktfall oder bei ausserordentlichen Ereignissen ist der im Beschwerdemanagement des QM's definierte Instanzenweg einzuhalten. Ausserordentliche Ereignisse werden in einem gesonderten Konzept geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-10.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Silvia Jäger

Vom Volksschulamt am 10. September 2019 namens des Departementes für Bildung und Kultur genehmigt:

Andreas Walter, Amtsvorsteher

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.